

A3-5111/14

An die
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit *und* Frauen
Staatssekretärin Susanne Ahlers
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales
und Verbraucherschutz
Frau Staatssekretärin Dr. Petra Leuschner

Datum: 27. Oktober 2006

Bericht des Sozialgerichts Berlin über Probleme in der Zusammenarbeit mit den JobCentern

Sehr geehrte Frau Kollegin,

wegen der außergewöhnlichen und dramatisch angestiegenen Belastungssituation am Sozialgericht Berlin vor allem im Bereich des neu geschaffenen Rechtsgebiets der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) habe ich mir von der gerichtlichen Praxis berichten lassen. Die betroffenen Richter verweisen in diesem Zusammenhang neben den bekannten sozialen und ökonomischen Grundbedingungen sowie Einführungsproblemen bei den Hartz-IV-Reformen auf organisatorische Defizite und Vollzugsprobleme bei den JobCentern.

Ich gebe ihnen die Stellungnahme der gerichtlichen Praxis im Wortlaut zur Kenntnis und bitte um Prüfung, ob in Teilbereichen Abhilfe geschaffen werden kann, soweit Ihre Zuständigkeitsbereich berührt ist;

1.
Nach hiesiger Einschätzung sind die Jobcenter nicht ausreichend mit Personal ausgestattet. Dies führt zu einer Überlastung der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verursacht lange Bearbeitungszeiten. Nicht nur in Einzelfällen wird der Richterschaft berichtet, dass überlastete JobCenter-Bedienstete empfehlen, bei Gericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen, weil nur so eine beschleunigte Sachbearbeitung in der Behörde erreicht werden könne. Die Sachbearbeitung beginnt dann praktisch vor Gericht.
2.
Die Bediensteten des Jobcenters verfügen nicht nur in Einzelfällen über keine ausreichenden Kenntnisse des Sozial- und Verfahrensrechts. Das hat nach Berichten seinen Grund darin, dass das Personal bei der Errichtung der Jobcenter nicht nach Qualifikation eingestellt werden konnte, sondern auf "Überhangs"-Personal aus allen Bereichen der Berliner Verwaltung zurückgegriffen werden musste. Oft sind daher selbst Grundbegriffe des Verfahrensrechts nicht bekannt. Gerichtliche Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutzverfahren werden nicht umgesetzt, weil sie nicht verstanden werden (z.B. weil die Bedeutung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs unbekannt ist). Dies führt zu Nachfragen der Behördenvertreter bei der Richterschaft, die ihre klar gefassten Beschlüsse im Nachhinein

noch erläutern muss, sowie zu weiteren Anträgen der Hilfesuchenden bei Gericht, in denen bemängelt wird, dass das JobCenter die gerichtliche Entscheidung ignoriere.

3.

Ein organisatorischer Mangel besteht darin, dass, die Widerspruchsstelle jedenfalls in der Praxis nicht befugt ist, einen Abhilfebescheid zu erlassen, sowohl die Gerichtsleitung als auch die einzelnen damit befassten Spruchkörper haben darauf hingewiesen, dass dieser Zustand mit der gesetzlichen Stellung und Funktion einer Widerspruchsbehörde nicht vereinbar ist. Dennoch wird weiter beobachtet, dass Sachbearbeiter der Widerspruchsstelle einen der Sach- und Rechtslage entsprechenden Vorschlag machen, der sich in den Akten befindet, die Leistungsstelle als Ausgangsbehörde sich aber weigert, diesen umzusetzen. Folge sind eigentlich überflüssige Anträge an das Gericht.

4.

Misslich ist weiter, dass die Hilfesuchenden keinen kompetenten Ansprechpartner im JobCenter finden. In den Callcentern können meist zur Sache überhaupt keine Auskünfte erteilt werden; telefonischer Kontakt des Antragstellers zu seinem Sachbearbeiter ist gar nicht möglich. Bei persönlichen Vorsprachen gibt es lange Wartezeiten, der Weg in die Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts ist oft deutlich effektiver.

5.

Ein Problem für mögliche Abhilfen im Termin vor Gericht stellt die interne Weisung an die Prozessvertreter dar, Klagosstellungen nur im Einvernehmen mit der Leistungsstelle vorzunehmen.

6.

Ein weiteres Problem stellt die Software dar, deren Bescheidausgaben teilweise den rechtlichen Anforderungen nicht entsprechen.

7.

Um ein lebendiges Bild der Arbeitssituation zu zeichnen, werden nachstehend von der Richterschaft genannte Beispiele aufgelistet:

- In der Praxis der Leistungsabteilung spielt die Prüfung der Aufhebbarkeit bereits ergangener Verwaltungsakte eine untergeordnete bis gar keine Rolle. Die §§ 45, 48 SGB X werden selten geprüft. Entscheidungen werden allein nach der materiellen Rechtslage getroffen.
- Bei Entscheidungen wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) fehlt oft die Aufforderung mitzuwirken (§ 55 Abs. 3 SGB I) und fast immer die Ermessensausübung,
- Trotz einhelliger Rechtsprechung im ER-Verfahren provozieren die JobCenter durch unzutreffende Belehrungen (z.B.: „Ihr Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung“) weitere Verfahren.
- Ergebnisorientierte Verfügungen ohne Prüfung einer Rechtsgrundlage (z. B. „Die Leistung wird aus pädagogischen Gründen eingestellt.“) animieren zur Stellung eines Antrags bei Gericht.
- Die Leistungsakten sind oft unvollständig und nicht paginiert. Abheftungen erfolgen weder nach zeitlichem noch sonstigem Zusammenhang.
- Zahlungsanweisungen belegen nicht den tatsächlichen Geldfluss.
- Bescheide werden bei Bedarfsgemeinschaften an irgendein Mitglied adressiert, Einzelansprüche werden nicht ausgewiesen, erst recht nicht bei Rückforderungen.
- Die Übersendung der Verwaltungsakten dauert zu lange.
- Die Arbeit der Jobcenter wird deutlich besser, sobald ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren anhängig ist. Das wissen mittlerweile auch Antragsteller und Anwaltschaft
- Pragmatische Lösungen im Wege des Vergleichs sind nur sehr selten zu erreichen.

- Bei der „normalen“ Bearbeitung in den JobCentern wird keine einheitliche Akte geführt. Die handelnden Personen haben jeweils nur einen Teil der Unterlagen. Zur Übersendung einer Akte an das Gericht wird diese erst zusammengestellt, was zu unübersichtlichen und widersinnigen Abheftungen führt.
- Der Unterschied zwischen einer Kostenentscheidung dem Grunde nach und einer Kostenfestsetzung der Höhe nach muss oft erläutert werden.

Auch wenn die geschilderten Eindrücke sicher nicht ohne weiteres verallgemeinerungsfähig sind, halte ich die unter Ziff. 3 geschilderte Vorgehensweise für rechtlich außerordentlich bedenklich und die unter Ziff. 5 geschilderte Praxis jedenfalls für misslich.

Mit kollegialen Grüßen

Christoph Flügge